

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 1 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Lohn-
zahlung an Feiertagen

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 186/54
Urteil des BAG vom 25. August 1955

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2

AR 186/54

122/54 LAG Berlin

erkündet

5. August 1955

Mißler, Angestellter

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1955 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Denecke und Dr. Simons und die Bundesarbeitsrichter Keller und Feller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 1. April 1954 - 6 LA 122/54 - dahin abgeändert, dass die Klage abgewiesen wird.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin war in dem Filmtheater des Beklagten in Berlin vom 1. Januar 1948 bis zum 10. Juli 1953 als Platzanweiserin tätig. Bei ihrem Ausscheiden unterschrieb sie eine Erklärung, dass sie ihren Restlohn und die Arbeitspapiere erhalten habe und ihr somit keinerlei Forderungen mehr zustünden.

In der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 10. Juli 1953 hat die Klägerin an den folgenden, auf einen Wochentag fallenden Feiertagen gearbeitet:

Neujahr	(1. 1.51)
Himmelfahrt	(3. 5.51)
Pfingstmontag	(14. 5.51)
Bußtag	(21.11.51)
2.Weihnachtsfeiertag	(26.12.51)
Neujahr	(1. 1.52)
Himmelfahrt	(22. 5.52)
Pfingstmontag	(2. 6.52)
Bußtag	(19.11.52)
1.Weihnachtsfeiertag	(25.12.52)
2.Weihnachtsfeiertag	(26.12.52)
Neujahr	(1. 1.53)
Karfreitag	(3. 4.53)
Ostermontag	(6. 4.53)
Himmelfahrt	(14. 5.53)
Pfingstmontag	(25. 5.53)

Sie fordert unter Berufung auf das Berliner Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 einen mit 72,4 bezifferten Zuschlag von 100% auf den Lohn, der selbst für die an den genannten Feiertagen geleistete Arbeit gezahlt worden ist.

Der Beklagte meint, das Berliner Gesetz über die Lohnzahlung an Feiertagen finde keine Anwendung, weil durch die Tarifordnung für die Filmtheater in Berlin vom 28.Mai 1938 eine andere Regelung der Zuschlagszahlungen erfolgt sei. Er beruft sich ferner auf die von der Klägerin bei ihrem Ausscheiden abgegebene Erklärung.

- 3 -



- 3 -

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage mit einer kleinen rechnerischen Berichtigung der Forderung stattgegeben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision beantragt der Beklagte, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die auf jeden Fall auf Grund der Zulassung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache statthafte Revision ist begründet.

1.) Der Auffassung des Berufungsgerichts, die Tarifordnung für die Filmtheater in Berlin vom 28. Mai 1938 (RARbBl. 1938 VI S. 844 ff.) habe die Frage eines Feiertagszuschlags nicht geregelt, kann nicht beigetreten werden. Diese Tarifordnung, die davon ausgeht, dass die Arbeitnehmer im Filmtheatergewerbe grundsätzlich an sieben Tagen der Woche Arbeit zu leisten haben, enthält, wie sich aus der Vorschrift ihres § 8 ergibt, eine nach Inhalt und Aufbau erschöpfende Behandlung und Regelung der Entlohnung und zwar einschliesslich des Zuschlagswesens. Zuschläge sollen nach Ziff. 3 B des § 8 der Tarifordnung nur für Sonderveranstaltungen, die ausserhalb der üblichen Spielzeiten stattfinden, gezahlt werden. Daraus muss geschlossen werden, dass für die Arbeit, die an Sonn- und Feiertagen während der üblichen Spielzeiten geleistet wird, ein besonderer Zuschlag nicht gewährt werden soll. Als Ausgleich für die durchgehende Arbeitszeit ist auch nach § 4 der Tarifordnung wöchentlich ein freier Arbeitstag ohne Kürzung des Wochenlohnes zu geben. Nur für den Feiertag des 1. Mai ist bestimmt, dass die Arbeitnehmer bis 17.00 Uhr dienstfrei haben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



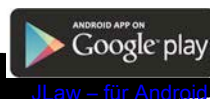
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2.) Die Anwendung des Berliner Gesetzes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 22. Juli 1950 (VOBl. S. 317), das in seinem § 1 Abs. 2 bestimmt, die an einem der aufgeführten Feiertage geleistete Arbeit sei mit einem Zuschlag von 100% zum normalen Arbeitsverdienst zu entlohnen, soweit nicht durch Tarifvertrag eine andere Regelung getroffen ist, wird durch die vorstehend erörterte Regelung der Tarifordnung für Filmtheater in Berlin ausgeschlossen. Der gegensätzlichen Ansicht des Berufungsgerichts, dass nämlich nur eine durch Tarifvertrag getroffene andere Regelung, jedoch nicht eine durch Tarifordnung vorgesehene Bestimmung in Betracht komme, kann nicht zugestimmt werden. Wenn auch die Wortfassung des Gesetzes "durch Tarifvertrag" zunächst zu Gunsten dieser Ansicht sprechen mag, so ist sie doch nicht zwingend. Dies wäre dann der Fall, wenn die Formulierung lautete "nur durch Tarifvertrag". Ohne einen klaren und bestimmten Ausspruch des Gesetzes kann man aber bei der Tragweite der Angelegenheit für das Arbeitsleben nicht annehmen, dass andere durch Tarifordnungen getroffene Regelungen über die Feiertagsentlohnung hinfällig geworden wären, obwohl diese Tarifordnungen selbst noch fortgelten, solange sie nicht nach § 9 TVG ausser Kraft treten oder aufgehoben werden (vgl. Hueck-Nipperdey, Tarifvertragsgesetz, 2. Aufl. § 9 Anm. 1). Es ist nicht anzunehmen, dass dem Gesetzgeber des Berliner Gesetzes vom 22. Juli 1950 die Rechtslage hinsichtlich der Weitergeltung der Tarifordnungen unbekannt gewesen ist, und er deshalb nicht daran gedacht haben sollte, diese Tarifordnungen, die die Entlohnung an Feiertagen enthalten, ausdrücklich auszuschliessen oder vielleicht sogar aufzuheben. Die Wortfassung "durch Tarifvertrag" muss dahin ausgelegt werden, dass jede tarifliche Regelung gemeint ist, also auch eine, die auf einer Tarifordnung beruht. In Übereinstimmung hiermit ist auch in § 3 Abs. 2 letzter Satz des, in Berlin allerdings nicht geltenden, Bundesgesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. S. 479)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

die Regelung über Feiertagszuschläge in den noch geltenden Tarifordnungen ausdrücklich aufrechterhalten worden, offensichtlich aus der Erwägung, dass in den Tarifordnungen den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gewerbezweige hinsichtlich der Feiertagsarbeit und ihrer zuschläglichen Entlohnung Rechnung getragen werden konnte.

Der Klägerin steht danach schon aus diesen Gründen ein Feiertagszuschlag nicht zu.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Keller

Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)